



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Abschiebung Flughafen Hannover - Moskau (Russland)

Begleitung vom 17. Februar 2022

Az.: 2212/2/22

Inhalt

A	Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeiner Eindruck.....	2
	Abschiebungen von Kindern.....	3
	Fesselungen im Rahmen der Zuführung.....	3
C	Positive Beobachtungen.....	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
	I Abholung zur Nachtzeit.....	4
	II Aussetzen der Maßnahmen während der Corona-Pandemie.....	4
	III Dokumentation.....	5
	IV Fesselungssystem.....	5
E	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Misstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe beobachtete eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 17. Februar 2022 die Bodenabfertigung und das Boarding einer Abschiebung vom Flughafen Hannover nach Moskau (Russland). Sie kündigte die Begleitung am Vortag im Referat 25 des Bundespolizeipräsidiums an und traf am Besuchstag um 1:00 Uhr am Flughafen Hannover ein.

Insgesamt wurden 31 Personen zugeführt, 25 Personen wurden tatsächlich abgeschoben. So wurde eine Familie aufgrund eines positiven Corona-Tests am Flughafen nicht abschließend angenommen.

An der Maßnahme waren insgesamt 61 Personenbegleiter Luft beteiligt. Zudem waren ein Arzt, ein medizinischer Assistent, ein Sprachmittler und ein Frontex-Monitor anwesend.

Die Besuchsdelegation der Nationalen Stelle beobachtete die Maßnahme von der Zuführung am Flughafen bis zum Abflug. Sie besichtigte die Clearingstelle, in der die Übergabe der abzuschiebenden Personen durch die Landespolizei und die Landesausländerbehörden stattfand, den Wartebereich für die abzuschiebenden Personen, die durch Trennwände abgetrennten Bereiche, in denen Durchsuchungen nach Bundespolizeigesetz durchgeführt wurden, und den Raum für ärztliche Untersuchungen.

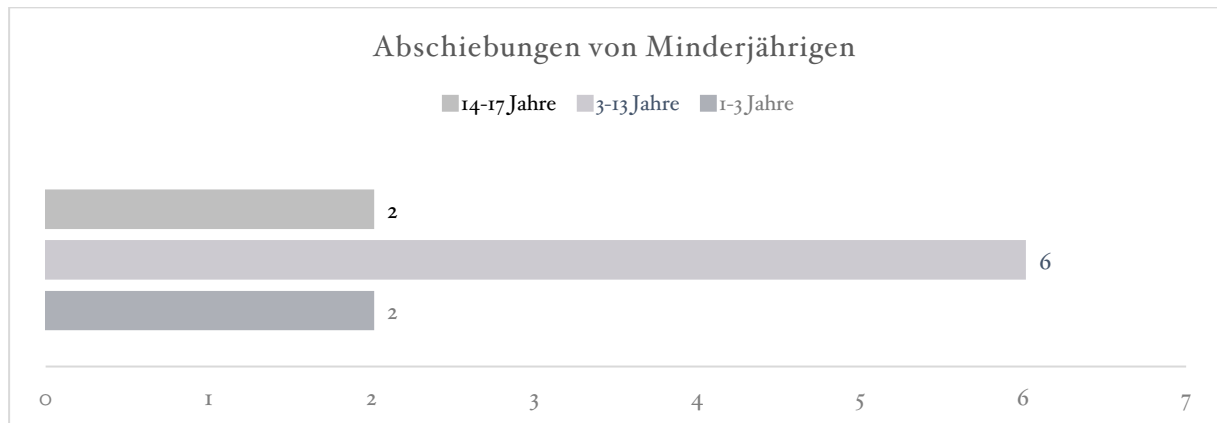
B Allgemeiner Eindruck

Die Abschiebungsmaßnahme wurde trotz schwerer Sturm- und orkanartiger Böen (Sturmtief Ylenia) vollzogen. Aufgrund der Sturmböen wurde das Boarding erschwert. So wackelten die Treppe und das Flugzeug stark. Entgegen der standardmäßigen Vorgehensweise wurde keine überdachte

Treppe genutzt. Zudem konnte kein Hublifter genutzt werden, um einen barrierefreien Einstieg in das Flugzeug zu gewährleisten. Durch eine Fehlleitung des Gepäcks der Rückzuführenden verlängerte sich die Wartezeit im Flugzeug, die Maschine startete schließlich mit einer Verspätung von einer Stunde und 40 Minuten.

Abschiebungen von Kindern

Von der Maßnahme waren Familien mit minderjährigen Kindern betroffen, darunter ein Kind mit Behinderung und posttraumatischer Belastungsstörung.



Aufgrund der Abflugzeit und der teilweise mehrstündigen Anfahrtszeiten¹ wurden die Abzuschiebenden zur Nachtzeit abgeholt, zugeführt und verbrachten die Nacht am Flughafen. Die Gegebenheiten führten zu einer deutlich sichtbaren Erhöhung der Belastungen für die abzuschiebenden Personen, insbesondere für die betroffenen Kinder.

Im Fall einer sechsköpfigen Familie musste die Maßnahme abgebrochen werden, nachdem eines der Kinder am Flughafen positiv auf das Coronavirus getestet wurde.

Fesselungen im Rahmen der Zuführung

Mehrere Abzuschiebende wurden gefesselt zugeführt.

Eine aus Berlin zugeführte Person war mittels eines sogenannten Bodycuffs gefesselt und trug einen Kopfschutz. Die begleiteten Beamten waren vollständig verummmt. Diese äußerten, dass die betroffene Person sich durchgängig ruhig verhalten habe, die Fesselung allerdings vorgenommen worden sei, damit erst gar kein Widerstand passiere.

In diesem Zusammenhang sollte in Erinnerung gerufen werden, dass nicht mehr Zwangsmittel angewendet werden sollten als unbedingt erforderlich.

C Positive Beobachtungen

Die Bediensteten der Bundespolizei am Flughafen Hannover zeigten im Umgang mit den Abzuschiebenden ein hohes Maß an Professionalität und Einfühlungsvermögen. Durch die Kommunikation und das beruhigende Einwirken der Beamtinnen und Beamten wurde die Anwendung unmittelbaren Zwangs sichtbar reduziert.

¹ Die Abzuschiebenden wurden aus Brandenburg, Berlin, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zugeführt.

Die zur Verfügung gestellten Beschäftigungsmöglichkeiten hatten eine beruhigende und deeskalierende Wirkung, sowohl auf die Kinder selbst als auch auf ihre Eltern. Um die entsprechenden Verfahrensweisen bundesweit einheitlich gemäß den Standards der Nationalen Stelle zu handhaben, sollen grundsätzlich geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder zur Verfügung gestellt werden.

Durchsuchungen mit Entkleidung wurden nach erfolgter Überprüfung nur im Einzelfall vorgenommen. Dies entspricht den Standards der Nationalen Stelle und wird ausdrücklich begrüßt.

Verpflegung stand ausreichend zur Verfügung und wurde den Abzuschiebenden regelmäßig angeboten.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Abholung zur Nachtzeit

Aufgrund der frühen Zuführung, die am Flughafen um 3:00 Uhr begann, wurden Abzuschiebende zur Nachtzeit abgeholt. Mehrere Abzuschiebende befanden sich bereits vor Beginn der Annahme auf dem Parkplatz vor dem Gebäude, wo sie im Zuführungsfahrzeug warten mussten.

Über den Kontext dieser Abschiebungsbeobachtung hinaus hat die Nationale Stelle auch bei der Überprüfung der Dokumentation mehrerer Chartermaßnahmen festgestellt, dass Abzuschiebende seit Beginn der Corona-Pandemie regelmäßig zur Nachtzeit abgeholt werden.

Diese Praxis ist aus ihrer Sicht nicht annehmbar. Sie steht dem Grundsatz entgegen, eine Abholung zur Nachtzeit zu vermeiden,² um auf diese Weise die Belastungen für die abzuschiebenden Personen, insbesondere Familien mit Kindern, so gering wie möglich zu halten. Bloße Organisationserwägungen wie die Abflugzeiten der gebuchten Maschine können eine Umgehung der Garantie nicht rechtfertigen.³

Der Eingriff in die Grundrechte bei einer Abschiebung zur Nachtzeit ist umso schwerwiegender, da die Abholung und Zuführung zum Flughafen bereits an sich eine besonders belastende Situation für die betroffenen Personen darstellt. Insbesondere für kleine Kinder bedeutet eine Abholung zur Nachtzeit nicht nur eine empfindliche Störung ihres gesunden Schlafrhythmus, sondern kann zu Traumata bei der Verarbeitung des Erlebten führen.

Eine Abholung zur Nachtzeit soll vermieden werden. Im Fall von Abschiebungen von Kindern ist dies ausnahmslos zu gewährleisten.

II Aussetzen der Maßnahmen während der Corona-Pandemie

Mehrere Personen mussten am Flughafen nachgetestet werden, da ihre mitgeführten PCR-Tests nicht mehr aktuell waren. Die Testung erfolgte jeweils mehrere Stunden nach der Abholung oder nach der Annahme am Flughafen. Somit bestand die Gefahr aufgrund des unsicheren Ergebnisses eventuell auch Covid-19 positive Abzuschiebende zugeführt zu haben, i.e. das Risiko einer Ansteckung der Abzuschiebenden sowie der an der Maßnahme beteiligten Bediensteten.

Dieses Risiko konkretisierte sich im Fall einer sechsköpfigen Familie, die gemeinsam mit weiteren Familien im Bus aus Schleswig-Holstein zugeführt wurde. Die Corona-Testung erfolgte erst nach

² § 58 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz.

³ VG Düsseldorf, Beschluss vom 01.12.2020 - 7 L 2433/20; VG Düsseldorf, Beschluss vom 16.11.2020 - 7 I 32/20.

der mehrstündigen Busfahrt aus Nordfriesland. Nach langer Wartezeit im Bus am Flughafen (bis um 4:37 Uhr) wurde die Familie zurück an ihren Wohnort gebracht. Die weiteren Personen, die sich während der Zuführung im Bus befanden, wurden abgeschoben.

Die Nationale Stelle empfiehlt dringend, Abschiebungsmaßnahmen auszusetzen, solange eine ernsthafte Gefährdung der abzuschiebenden Personen besteht.

Die zuständigen Behörden müssen die notwendigen Maßnahmen treffen, um die abzuschiebenden Personen vor einer Ansteckung zu schützen und dem Risiko einer Verbreitung des Virus vorzubeugen.

III Dokumentation

Bei der Maßnahme wurden neue Begleitzettel genutzt. Diese sollen sicherstellen, dass Grundrechtseingriffe separat dokumentiert werden und auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüfbar sind. Bei der Einsicht in die vorliegende Dokumentation fiel allerdings auf, dass bei zwei Personen keine Informationen zum Ablauf der Maßnahme ab der Übergabe an die zuständigen Personenbegleiter Luft vorlagen.

Zum Schutz der Abzuschiebenden, aber auch dem der für sie zuständigen Bediensteten, sind Abschiebungsmaßnahmen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Darüber hinaus fiel auf, dass die Durchsuchungen mit Entkleidung nicht vollständig dokumentiert wurden. So wurde in der individuellen Dokumentation der Durchsuchungen der betroffenen Abzuschiebenden jeweils ausschließlich der Zeitpunkt der Maßnahme angegeben und angekreuzt, dass es sich um eine polizeiliche Durchsuchung handele. Das Ergebnis der Durchsuchung wurde in keinem Fall dokumentiert.

Trotz der regelmäßigen Empfehlung der Nationalen Stelle Zwangsmaßnahmen sorgfältig zu dokumentieren, wurde die Begründung der Durchsuchung mit Entkleidung nicht individuell erfasst.

Aufgrund der Schwere des Grundrechtseingriffs ist die Begründung für die Durchsuchung mit Entkleidung vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren, damit Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüfbar sind. Die Begründung soll auf aktuellen Erkenntnissen beruhen, die ein akutes Gefährdungsrisiko aufzeigen.

IV Fesselungssystem

Eine der abzuschiebenden Personen wurde vor dem Boarding mit einem sogenannten Bodycuff (ein Textilgurt mit Fesselungsvorrichtungen aus Metall für die Hand- und Fußgelenke) gefesselt, da sie Widerstand angekündigt hatte.

Bei der Verwendung metallener Handfesseln können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden. Dies ist auch bei der Verwendung von Plastikeinwegfesseln und Klettfesselbändern der Fall, da diese nicht arretiert werden und sich daher kontinuierlich enger um das Handgelenk schnüren können.

Ist eine Fesselung notwendig, ist es Aufgabe der Polizei, Verletzungen der betroffenen Personen zu verhindern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen bei Abschiebungsmaßnahmen Fixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.⁴

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern und für Heimat zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Darüber hinaus bittet sie das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Schleswig-Holstein) zu den Punkten I und II Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 29. April 2022

⁴ Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEX auf Abschiebungsflügen verwendet wird.